

Projekt: Neubau Radweg
B-Plangebiet B-GÖ 07 Jena 21-Technologiepark Jena Südwest

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 35 (3) ThürStrG sowie ThürUVPg Anlage 1, Pkt 5.4,

UVP-Vorprüfung für Fuß- und Radwege als sonstige Straßen im Sinne des Straßengesetzes

1. Anlass der Vorprüfung

Im Geltungsbereich des B-Plangebiet B-Gö 07 Jena 21 – Technologiepark Jena-Südwest vom 11.02.2012 ist ein kombinierter Fuß-/Radweg festgesetzt, welcher das Gewerbegebiet fußläufig und für den Radverkehr erschließen soll. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es dazu: „Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung ‚Fuß-/Radweg‘ sind ausgewiesen, um die Erreichbarkeit des Gebietes für die Fußgänger und Anschluss an das örtliche Wegenetz zu gewährleisten. [...] Von den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und vom Bahnhof Göschwitz gelangen Fußgänger und Radfahrer auf direktem Weg in das Gebiet. Mit der Festsetzung von Fuß-/Radwegen wird auch der Anschluss an eine geplante Verbindung zur Straßenbahnlinie östlich der Bahn gesichert. Die Herstellung der Verbindung ist für einen späteren Zeitpunkt geplant. Der Standort soll damit zukünftig optimal auch mit dem öffentlichen Personennahverkehr und zu Fuß / Fahrrad erreichbar sein.“

Der im B-Plan festgesetzte Geh-/Radweg schließt an den sich in separater Planung befindlichen Saaleweg Maua-Göschwitz an und stellt somit ein Teilstück eines zukünftig durchgehenden bahnparallelen Radweges zwischen Maua und Burgau dar.

Mit der geplanten Umsetzung des im B-Plan festgesetzten Fuß-/Radweges wurden die Rahmenbedingungen nochmals überprüft. Unter anderem haben mehrere Ortsbegehungen stattgefunden, um die genaue Trassenführung festzulegen. Dabei wurde festgestellt, dass die im B-Plan vorgesehene Trasse nicht die optimale Wegeführung darstellt. Parallel zur festgesetzten Wegetrasse verläuft westlich am Fuß der ehemaligen Deponie Burgau ein bereits vorhandener teilweise befestigter Weg. Ein Ausbau dieses Weges zu einem 3m breiten asphaltierten Fuß-/Radweg würde der Zielstellung des Bebauungsplanes (Anbindung des Gewerbegebietes an das Fuß-/Radwegenetz) vollumfänglich entsprechen und würde darüber hinaus weitere positive Aspekte aufweisen. Unter anderem müsste eine bereits umgesetzte Ausgleichsfläche nicht durchquert werden und auch die Anbindung an die Grenzstraße wäre aufgrund des Höhenprofils besser zu bewerkstelligen.

Da der jetzt vorgesehene, von B-Planfestsetzungen abweichende Trassenverlauf nicht von der Umweltprüfung des Bebauungsplanes erfasst wurde, muss eine gesonderte Prüfung erfolgen.

Das Vorhaben unterliegt als „sonstige Straße“, unter die auch öffentlich gewidmete Fuß- und Radwege fallen, einer allgemeinen Vorprüfungspflicht gemäß UVPg.

2. Vorhabensbeschreibung

Der geplante Fuß-/Radweg mit einer Gesamtlänge von ca. 560 Meter verläuft größtenteils im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Gö 07 Jena 21 – Technologiepark Jena-Südwest. Die Anbindung des geplanten Weges an den Bestand erfolgt im Süden an die Otto-Eppenstein-Straße und im Norden an die Grenzstraße. Perspektivisch ist eine Fortführung des Weges nach Norden, welcher unter der Straßenbrücke Grenzstraße hindurchgeführt werden soll, beabsichtigt. Dazu wird ca. 130m bevor der Weg an die Grenzstraße anbindet ein stumpf endender Abzweig vorgesehen. Unmittelbar nördlich des Abzweiges verschwenkt der vorgesehene Wegeverlauf leicht in Richtung Westen und verlässt den Geltungsbereich des B-Plangebietes. Im weiteren Verlauf in

Richtung Norden quert der Radweg die westlich vorhandene Böschung der ehemaligen Deponie und muss einen Höhenunterschied von ca. 13m überwinden, um das Höhenniveau der Grenzstraße zu erreichen und an diese angebunden werden zu können. Im Bereich des Anstiegs bis zur Anbindung an die Grenzstraße (außerhalb B-Plangebiet) soll der Weg in einer Breite von 3,50m geführt werden (Teilstrecke 2), was mit einem größeren Platzbedarf aufgrund des zu überwindenden Höhenunterschieds (Ausweichen, Schieben) begründet wird. Für den übrigen Teil des Weges, welcher weitgehend eben verläuft (Teilstrecke 1), soll die nutzbare Wegebreite entsprechend den Festsetzungen des B-Planes 3m betragen. Der Weg soll in Asphaltbauweise gebaut werden. Neben der nutzbaren Breite von 3m bzw. 3,50m sind beidseitige befestigte Bankette von jeweils 25cm vorgesehen.

Für das Vorhaben liegt eine Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Katzung GmbH vom 25.11.2019 vor.

3 Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung / Erheblichkeit
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Vorgesehen ist die Errichtung eines asphaltierten Geh-/Radweges im Bereich eines tlw. vorhandenen Weges (Oberflächenbefestigung tlw. Schotter, tlw. Betonplatten). Länge des geplanten Weges: ca. 560m, <u>Teilstrecke 1</u> (410m): geplante Breite mit Banketten 3,50 m, Fahrbahnbreite: 3,00m <u>Teilstrecke 2</u> (150m): geplante Breite mit Banketten 4,00 m, Fahrbahnbreite: 3,50m, Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben wirkt zusammen mit dem Gewerbegebiet Jena 21. Zielstellung ist es das Gewerbegebiet an das Radwegenetz anzuschließen. (Perspektivisch wird zusätzlich eine durchgehende Rad-/Fußwegeverbindung zwischen dem Bahnhof Göschwitz und dem Ortsteil Burgau bzw. Stadtmitte angestrebt, um den Radverkehr insgesamt attraktiver zu machen.)	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>Inanspruchnahme von Ressourcen:</u> <u>Boden:</u> Gesamtversiegelung ca. 2.040m ² ; Neuinanspruchnahme unversiegelten Bodens ca.1.300m ² , der vorhandene Boden weist starke Vorbelastungen auf, bei dem anstehenden Boden handelt es sich um Aufschüttungen mit tlw. hohem Beton- und Ziegelanteil und nur geringmächtigen Oberboden, gewachsener Boden steht erst bei einer Tiefe von 1,50m oder tiefer an, <u>Fläche:</u> Im Bereich des geplanten Weges ist bereits ein Weg in unterschiedlicher Breite und Ausbaugrad vorhandenen. Die Teilstrecke 1 weist einen 1m bis 3m breiten vorhandenen Weg als Trampelpfad oder Schotterweg auf, auf der Teilstrecke 2 ist ein bis zu 5,50m breiter Betonplattenweg vorhanden. Damit werden für das Vorhaben kaum zusätzliche Flächen beansprucht. <u>Wasser:</u> Im Planbereich ist ein teilweise verrohrtes Gewässer II. Ordnung (Trießnitz) vorhanden, welches abschnittsweise vom geplanten Weg im Bereich der Verrohrung gequert werden soll. Regenwasser wird in die angrenzenden Vegetationsflächen geleitet. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird nicht nachteil-	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Kriterien gemäß Anlage 3 UVP	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung / Erheblichkeit
	<p>lig beeinflusst.</p> <p><u>Flora/Biotope:</u> Verlust von ca. 1.300m² Sukzessionsfläche (Ruderalvegetation, Gehölzaufwuchs, Pionierwald) insgesamt müssen 26 Einzelbäume gefällt werden. Es sind keine geschützten Pflanzenarten oder wertvollen Biotope betroffen.</p> <p><u>Fauna:</u> Von dem beabsichtigten Wegebauvorhaben ist vor allem die Artengruppe der Vögel betroffen. Im Bereich der zu rodenden Gehölzbestände gehen Brutplätze für Vögel verloren. Laut der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Jena 21 – Technologiepark Jena-Südwest durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aus dem Jahr 2010 handelt es sich bei den im Plangebiet erfassten typischerweise in Gehölzen brütenden Arten um in Thüringen häufig vorkommende ungefährdete Vogelarten. Im Umfeld der Maßnahmefläche sind ähnliche Lebensraumbedingungen vorhanden, so dass ein Ausweichen der Tiere möglich ist. Um Tötungen zu vermeiden, werden Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen.</p> <p>Die Maßnahmefläche liegt außerdem im Bereich eines Zauneidechsenvorkommens. Der eigentliche Lebensraum befindet sich östlich angrenzend. Einzelne Tiere können aber auch auf der Maßnahmefläche anzutreffen sein. Um Tötungen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, wird die Baufläche zunächst unattraktiv für die Tiere gestaltet und eine Rückwanderung mittels eines Amphibienschutzzaunes verhindert.</p> <p>Ein ökologische Baubegleitung ist vorgesehen.</p> <p><u>biolog. Vielfalt:</u> Es erfolgt kein Eingriff in Bereiche mit großer Artenausstattung. Die Verluste von Vegetationsfläche und damit Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten sind ausschließlich kleinflächig.</p> <p><u>Klima:</u> Es werden keine klimawirksamen Flächen in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen des Mikroklimas sind infolge der zusätzlichen Versiegelung ausschließlich lokal und in sehr geringem Umfang zu erwarten.</p>	
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	keine	-
1.5 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	keine	-
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	keine	-

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung / Erheblichkeit
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien, 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine, Wasser- oder Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht bewirkt.	-

3.2 Standort der Vorhaben

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung / Erheblichkeit
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei Umsetzung des Vorhabens wird die bereits bestehende Nutzung als Weg gestärkt. Ein Ausbau des Weges macht diesen für Fahrradfahrer und Fußgänger attraktiver.	Es werden keine negativen erheblichen Auswirkungen erwartet.
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Die Eingriffe erfolgen ausschließlich in Biotopstrukturen, die anthropogen bereits beeinflusst sind. Die betreffenden Biotoptypen sind im Stadtgebiet in verhältnismäßig großer Anzahl bzw. Gesamtfläche vorhanden. Es handelt sich um kurzfristig wiederherstellbare Biotoptypen. Im Vorhabenbereich sind keine wertvollen Böden vorhanden. Geschützte Arten beschränken sich auf ggf. einzelne Exemplare der Zauneidechse (angrenzender Lebensraum) sowie überwiegend ungefährdete Vogelarten. Als gefährdete Vogelarten brüten (lt. Artenerfassung vom Oktober 2010 zum Bebauungsplan B-Gö 07 Jena 21 – Technologiepark Jena Südwest) der Feldschwirl sowie die Heidelerche im Umfeld des Vorhabenbereiches, jedoch nicht innerhalb der beanspruchten Fläche.	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des	Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet. Auch angrenzend sind Schutzgebiete nicht vorhanden. Die besonderen Schutzkriterien, die für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte gelten (siehe Pkt. 2.3.10), sind für das Vorhaben nicht relevant.	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu	-
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu	-
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu	-
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu	-
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu	-
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu	-
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu	-
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	trifft nicht zu	-
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	trifft nicht zu	-
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §	Jena ist Zentraler Ort, der Bau der Radweges führt hier aber zu Verbesserungen und nicht zu Beeinträchtigungen.	Es werden keine negativen erheblichen Auswirkungen erwartet.

2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes		
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten betroffene Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	trifft nicht zu	-

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung / Erheblichkeit
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die unmittelbar in Anspruch genommene Fläche. Das Vorhaben wirkt nur sehr geringfügig darüber hinaus. In geringem Umfang ist eine stärkere Beunruhigung unmittelbar angrenzender Lebensräume infolge einer stärkeren Frequentierung durch Fußgänger und Radfahrer zu erwarten. Um die östlich angrenzende umgesetzte Ausgleichsfläche (Lebensraum der Zauneidechse) vor Beunruhigung und Betretung zu schützen, ist vorgesehen zwischen Weg und Ausgleichsfläche ein Zaun zu errichten sowie eine Hecke anzupflanzen. Nachteilige Auswirkungen können ggf. durch Beleuchtung des Radweges auf Insekten ausgehen. In der weiteren Planung können über ein entsprechendes Beleuchtungskonzept die Auswirkungen minimiert werden. Personen sind durch das Vorhaben im Sinne der Prüfmerkmale nicht betroffen.	Es werden <u>keine erheblichen Auswirkungen</u> erwartet.
3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nein	-
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Da es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen, um häufig anzutreffende und kurzfristig wiederherstellbare Biotope handelt, sind die Auswirkungen hinsichtlich <u>Fauna</u> und <u>Biotope</u> sehr geringfügig. Ähnliches gilt für die <u>Flora</u> . Bei der zu beseitigenden Vegetation handelt es nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausschließlich um häufig vorkommende Arten. Der Umfang der zusätzlichen <u>Boden</u> versiegelung ist verhältnismäßig gering. Schutzwürdige, von Menschen unbeeinflusste Böden sind nicht betroffen. Das Schutzgut <u>Wasser</u> bleibt durch das Vorhaben unbeeinflusst, ebenso das Schutzgut <u>Luft</u> . Durch die zusätzliche Versiegelung sind in geringem Umfang Beeinträchtigungen des <u>Mikroklimas</u> zu erwarten. Insgesamt sind auch im Zusammenwirken der Auswir-	Es werden <u>keine erheblichen Auswirkungen</u> erwartet.

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung / Erheblichkeit
	kungen nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten.	
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen, welche über die Eingriffe, die mit der konkreten Maßnahmeumsetzung verbunden sind (Flächenverbrauch, Versiegelung, Verlust von Vegetationsfläche etc.) hinausgehen und ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind äußerst unwahrscheinlich.	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.
3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens beginnen mit Baubeginn. Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzt (max. 6 Monate), vorhabenbedingte Auswirkungen jedoch dauerhaft. Theoretisch wären die Auswirkungen bei einem späteren Rückbau des Radweges umkehrbar.	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es besteht kein negatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Vorhaben.	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<ul style="list-style-type: none"> - Die beabsichtigte Radwegbreite entspricht dem erwartetem Radverkehrsaufkommen. - Vor Baubeginn werden Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse getroffen werden, um baubedingte Tötungen zu vermeiden. Hierfür ist eine ökologische Bauüberwachung vorgesehen. - Nachpflanzungen von Gehölzen kann den Lebensraumverlust kurz- bis mittelfristig kompensieren (als Ausgleichsmaßnahme sind u.a. Heckenpflanzungen vorgesehen) - Das Vorhaben sieht einen Zaun zum Schutz der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche vor. - Notwendige Gehölzfällungen sollen ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen. - Möglichkeiten der Vermeidung von Auswirkungen bestünden außerdem durch Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung des Radweges 	

4 Zusammenfassung

Im Sinne des UVPG sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und sonstige relevanten Umweltbelange zu erwarten.

Der geplante Geh-/Radweg verläuft weitgehend im Bereich eines vorhandenen Weges. Die Neuversiegelung ist daher vergleichsweise gering und findet in Bereichen statt, die bereits anthropogen beeinflusst sind. Das Schutzgut Boden wird nur geringfügig beeinträchtigt.

Vom Vorhaben gehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus. Durch die Herstellung der Wegeverbindungen sollen Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr und als Folge davon eine Verlagerung vom KFZ hin zum Radverkehr angestrebt werden. Darüber hinaus ist eine positive Wirkung auf die Verkehrssicherheit durch eine Entflechtung der Verkehrsströme mit der Führung des Radverkehrs unabhängig vom Kfz-Verkehr ist festzustellen.

Das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Fläche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch das Schutzgut Klima/Luft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Werden auch die langfristigen Wirkungen eines veränderten Verkehrsmittelwahlverhaltens in die Bewertung einbezogen, ist eher von einer positiven Wirkung auszugehen.

Die teilweise Rodung der im Deponiebereich aufgewachsenen Vegetationsstrukturen ist zwar von relevanter Größenordnung, aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, eine nachhal-

tige Verschlechterung der Lebensräume mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände können durch die beschriebenen Maßnahmen (pkt. 1.3) vermieden werden, ebenso sind keine Schutzgebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.9 und 2.3.11 betroffen.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft erfolgt keine Beeinträchtigung, das Schutzgut ist im eigentlichen Sinne nicht berührt. Die Flächen, auf denen der Radweg gebaut wird, haben entweder bereits eine Funktion als Weg oder liegen brach. Das Schutzgut Kultur-/ Sachgüter ist ebenfalls nicht betroffen.

Der geplante Weg soll anstelle des im Bebauungsplan B-Gö 07 Jena 21 – Technologiepark Jena-Südwest festgesetzten Fuß-/Radweg errichtet werden. Der ursprünglich festgesetzte Weg entfällt; auf der ursprünglich festgesetzten Trasse darf mit Umsetzung des vorliegenden Wegebauprojektes kein weiterer Weg gebaut werden. Der zu erwartende Eingriff wäre bei der aktuell geplanten Trasse geringer, als bei Umsetzung des Weges entsprechend der B-Planfestsetzungen. Eine aktuelle vergleichende Eingriffsbilanzierung hierzu liegt vor. Positiv zu Buche schlägt die Nutzung einer Bestandswegetrasse, die teilweise bereits voll versiegelt ist, sowie die Vermeidung der Querung einer bereits umgesetzten Ausgleichsfläche und Artenschutzmaßnahme (Lebensraum Zaunedeckse und Kreuzkröte). Für die vorgesehene Trassenführung wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt. Die im B-Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für den Fuß-/ Radweg decken den Ausgleichsbedarf vollumfänglich ab.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da durch das Vorhaben **keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.